

# SATZUNG

## DES ZWECKVERBANDES „GEMEINSCHAFTSKASSE DER GEMEINDEN DES LANDKREISES DARMSTADT- DIEBURG“ IN WEITERSTADT

in der Fassung vom 16. Dezember 2013

### I. VERFASSUNG UND AUFGABE

#### § 1 Name, Sitz

(1) Die Gemeinden Alsbach-Hähnlein, Bickenbach, Eppertshausen, Erzhausen, Fischbachtal, Messel, Mühlthal, Otzberg, Seeheim-Jugenheim und die Städte Ober-Ramstadt und Weiterstadt - alle Landkreis Darmstadt-Dieburg - bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. 12. 1969 (GVBl. S. 307).

(2) Der Zweckverband trägt den Namen „Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg“ und hat seinen Sitz in Weiterstadt.

#### § 2 Selbstverwaltung

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

### **§ 3 Verbandsaufgabe**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in einer Gemeinschaftskasse alle Kassengeschäfte seiner Mitglieder abzuwickeln. Ausgenommen hiervon sind, mit Ausnahme der Sparbücher, die Verwahrung von Wertgegenständen und die Aufnahme von Kassenkrediten.

Auch bleiben die Zahlstellen (§ 3 GemKVO) ebenso wie die Dienststellen, die Handvorschüsse erhalten (§ 4 GemKVO), organisatorisch und fachlich dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde unterstellt.

Zusätzlich unterstützt der Zweckverband seine Mitglieder bei der Erstellung der Jahresabschlüsse gemäß den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Hessischen Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Zweckverband übernimmt die Aufgabe nach Abs. 1 für die Verbandsmitglieder nach einem Zeitplan, der zwischen dem Verband und dem jeweiligen Mitglied festzulegen ist.

(3) Der Zweckverband kann durch Beschluss der Verbandsversammlung Kassengeschäfte von Dritten gegen eine besonders festzusetzende Entschädigung übernehmen.

(4) Mit dem Übergang der Kassengeschäfte übernimmt der Zweckverband die Kassenaufsicht für die Mitgliedsgemeinden. Sie wird vom Verbandsvorsitzenden wahrgenommen.

### **§ 4 Verbandsorgane**

(1) Die Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorstand
- c) der geschäftsführende Verbandsvorstand.

(2) Die Verbandsversammlung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden.

## **II. VERBANDSVERSAMMLUNG**

### **§ 5 Zusammensetzung, Wahl**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes.

(2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter werden von der Vertretungskörperschaft des Mitgliedes auf die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode aus der Mitte der gemeindlichen Organe (Gemeindevertretung und Gemeindevorstand) gewählt.

(3) Scheidet ein Vertreter eines Verbandsmitgliedes während der Legislaturperiode aus den gemeindlichen Organen aus, so endet seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Das Verbandsmitglied hat dann nach Absatz 2 einen neuen Vertreter zu wählen.

(4) Wird ein Mitglied der Verbandsversammlung Mitglied des Vorstandes, scheidet es aus der Verbandsversammlung aus. Das Verbandsmitglied hat dann nach Absatz 2 einen neuen Vertreter in der Verbandsversammlung zu wählen.

(5) Die Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung endet mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband. Bei Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Zweckverband gilt Absatz 2 entsprechend.

### **§ 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung jeder Legislaturperiode aus ihrer Mitte für die Dauer der Legislaturperiode einen Vorsitzenden (Vorsitzender der Verbandsversammlung) und zwei Stellvertreter. Bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird die erste Sitzung von dem an Jahren ältesten Mitglied der Verbandsversammlung geleitet.

(2) Das Amt des Vorsitzenden der Verbandsversammlung endet mit dem Wegfall seiner Eigenschaft als Vertreter eines Verbandsmitgliedes. Es endet ferner, wenn ihn die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der satzungs-

mäßigen Stimmen abwählt. Wiederwahl ist zulässig. Das gleiche gilt für die Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

(3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Als Einladungsfristen gelten die Fristen des § 58 HGO. Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung verhindert und kann nicht an der Verbandsversammlung teilnehmen, so leitet es seine Einladung direkt an seinen Vertreter weiter.

(4) Tagesordnung und Zeitpunkt der Sitzung werden vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Benehmen mit dem Vorstand festgesetzt.

(5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verhandlung der Verbandsversammlung, er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.

## **§ 7 Teilnahme des Vorstandes**

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Mitglieder des Vorstandes und den Kassenleiter nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 zu den Sitzungen der Verbandsversammlung einzuladen. Der Vorstand und der Kassenleiter müssen jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Sie sind verpflichtet, der Verbandsversammlung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

## **§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes soweit sich aus dem KGG und dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt. Sie kann die Beschlussfassung für bestimmte Angelegenheiten auf den Vorstand übertragen.

Dies gilt jedoch nicht für die nachstehend aufgeführten Aufgaben, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Verbandsversammlung gehören:

1. Beschlussfassung über das Ausscheiden und die Aufnahme eines Mitgliedes,

2. die auf Grund dieser Verbandssatzung vorzunehmenden Wahlen,
3. die Festsetzung des Haushaltsplanes und Stellenplanes,
4. die Beratung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
5. die Aufstellung von Grundsätzen für die Anstellung, Beförderung und Besoldung von Beamten und Beschäftigten im Rahmen des geltenden Rechts,
6. Festsetzung der Höhe der Sitzungsgelder, sowie der Aufwandsentschädigungen für den Vorsitzenden der Versammlung,
7. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Vorstandes oder der Versammlung und dem Verband,
8. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
9. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

## **§ 9 Stimmrecht, Stimmverhältnis**

- (1) Die Stimmenanzahl der Verbandsmitglieder richtet sich nach der Einwohnerzahl;

bis 10.000 Einwohner = zwei Stimmen,  
ab 10.001 Einwohner = drei Stimmen.

Die zu berücksichtigende Einwohnerzahl richtet sich nach der letzten, veröffentlichten Erhebung (Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt) zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung der Versammlung.

Die Stimmenzahl bleibt während der Legislaturperiode unverändert.

- (2) Die den Vertretern der Verbandsmitglieder zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

## **§ 10 Beschlüsse der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist.

(2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung oder das KGG nicht etwas anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## **§ 11 Anzahl der Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr.

(2) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug eingeladen werden, wenn dies mindestens drei Verbandsmitglieder unter Angaben der Gründe verlangen.

(3) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der Erschienenen aufzustellen.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

## **§ 12 Niederschrift**

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, von der jeder Vertreter der Verbandsversammlung und jedes Vorstandsmitglied eine Abschrift erhält.

(2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis anzugeben.

(3) Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung und die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhaltes in der Niederschrift aufgeführt sind.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen. Schriftführer ist der jeweilige Kassenleiter oder dessen Vertreter.

## **III. VERBANDSVORSTAND**

### **§ 13 Zusammensetzung, Wahl**

(1) Dem Vorstand gehören für die Dauer ihrer Amtszeit die Bürgermeister der Verbandsgemeinden kraft Amtes an; sie werden im Falle ihrer Verhinderung von ihren allgemeinen Vertretern vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Endet die Amtszeit des Vorsitzenden oder eines seiner beiden Stellvertreter, ist eine Neuwahl des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters durchzuführen; der seitherige Vorsitzende oder seine Stellvertreter haben die Amtsgeschäfte jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden, bzw. der Stellvertreter fortzuführen.

(4) Die Zugehörigkeit zum Vorstand endet mit Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Zweckverband. Bei Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Zweckverband wird dessen Bürgermeister Mitglied des Vorstandes.

(5) Der Vorstand bestellt einen geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand, in welcher insbesondere die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes festgelegt werden.

## **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist das Verwaltungsorgan des Verbandes. Er handelt im Rahmen der Beschlüsse der Versammlung und der von dieser bereitgestellten Mittel. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
2. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Versammlung,
3. die Aufstellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes,
4. die Erstellung des Jahresabschlusses,
5. die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten, soweit diese Aufgabe nicht dem geschäftsführenden Vorstand übertragen wurde. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Entscheidung über die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten bis zur tarifvertraglichen Entgeltgruppe 10 TVöD bzw. Besoldungsgruppe A 10,
6. Erlass von Dienstweisungen.

(2) Erklärungen des Verbandes werden im Namen des Verbandes durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satz 2 erteilt ist.

## **§ 15 Einberufung der Vorstandssitzungen**

(1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich zur Sitzung ein.



(2) Der Verbandsvorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn zwei Verbandsvorstandsmitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangen.

## **§ 16 Beschlussfassung des Verbandsvorstandes**

(1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsvorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Verbandsvorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag.

(2) Beschlüsse, die auf schriftlichem Wege gefasst werden (Umlaufbeschlüsse), bedürfen der Zustimmung aller Verbandsvorstandsmitglieder.

(3) Für die Niederschrift über die Sitzungen des Verbandsvorstandes gilt § 12 sinngemäß. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter sowie einem weiteren Verbandsvorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 17 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzungen des Verbandsvorstandes. Er bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.

(2) Er beaufsichtigt den Geschäftsgang der Gemeinschaftskasse und sorgt für einen geregelten Ablauf der Kassengeschäfte im Rahmen seiner allgemeinen Dienstaufsicht (Kassenaufsichtsbeamter). Im Übrigen regelt sich die Kassenaufsicht nach § 3 (4) und § 22 der Verbandssatzung. Die Vorschriften der GemKVO sind anzuwenden.

(3) Soweit nicht nach § 14 oder wegen der besonderen Bedeutung der Sache der Verbandsvorstand im Ganzen zur Entscheidung berufen ist, werden die laufenden Angelegenheiten des Verbandsvorstandes vom Verbandsvorsitzenden oder dem geschäftsführenden Verbandsvorstand geregelt.

## **§ 18 Entschädigung**

Die Verbandsvorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Versammlung kann jedoch für den Verbandsvorsitzenden eine Aufwandsentschädigung festsetzen. Wird der Verbandsvorsitzende durch einen seiner Vertreter vertreten, so steht diesem die Aufwandsentschädigung anteilig zu.

## **§ 19 Beratende Mitglieder der Organe**

Zu allen Sitzungen der Versammlung bzw. des Vorstandes sind der Kassenleiter und der Leiter des zuständigen Revisionsamtes oder deren Beauftragte als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht einzuladen.

# **IV. VERBANDSWIRTSCHAFT**

## **§ 20 Bedienstete**

(1) Der Vorstand bestellt für die Kassenführung einen Kassenleiter und dessen Stellvertreter. Im Übrigen werden vom Vorstand oder vom geschäftsführenden Vorstand (§ 14 Abs. 1 Nr. 5) im Rahmen der Beschlüsse der Versammlung weitere Dienstkräfte eingestellt.

(2) Der Zweckverband hat das Recht, Beamte zu ernennen.

## **§ 21 Verbandskasse**

Die Kassengeschäfte des Verbandes werden im Rahmen der Gemeinschaftskasse abgewickelt.

## § 22 Kassenaufsicht und Rechnungsprüfung

(1) Die Kassenaufsicht kann auch dem Kreisrevisionsamt übertragen werden, wenn dies zweckmäßig und wirtschaftlich erscheint.

(2) Zuständig für die Aufgaben der Rechnungsprüfung ist das Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Der Prüfungsauftrag gilt in vollem Umfange als erteilt.

## § 23 Verbandsumlage

(1) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken (Verbandsumlage).

(2) Die Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden Verbandsumlage wird im Haushaltsplan festgesetzt. Die Berechnung der Verbandsumlage erfolgt nach den Regeln der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinde mit doppelter Buchführung (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO Doppik) und damit durch Umlage der entstandenen Aufwendungen abzüglich der Erträge. Die Berechnung der Verbandsumlage erfolgt ab dem Jahr 2011 gemäß folgender Gewichtung:

Einwohner = 20 %	Buchungszahlen = 80 %
------------------	-----------------------

Die zu berücksichtigende Einwohnerzahl richtet sich nach der statistischen Erhebung (Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt) zum Stichtag 31. Dezember des zweiten, dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres. Die der Ermittlung der Verbandsumlage zugrunde liegenden Buchungsfälle ergeben sich als Summe aller debitorischen und kreditorischen Zahlungsposten des dem Veranlagungsjahr jeweils vorangegangenen Jahres.

In der zu erstellenden Jahresabrechnung über die Verbandsumlage wird bei Gemeinden, die über Eigenbetriebe verfügen der auf die Gemeinde und die jeweiligen Eigenbetriebe entfallende Anteil der Verbandsumlage getrennt ausgewiesen, wobei der prozentuale Einwohneranteil von 20% zwischen der Gemeinde und den Eigenbetrieben im Innenverhältnis mit 50 % / 50 % zu berücksichtigen ist.

(3) Die Umlage ist in vier gleichen Raten jeweils zum Beginn eines Quartals fällig.

(4) Ist der Haushaltsplan zu Beginn eines Haushaltsjahres nicht verabschiedet, kann der Vorstand vorläufige Umlagen festsetzen, die auf die endgültige Umlage angerechnet werden müssen.

(5) Abweichend von § 23 Abs. 2 wird die Unterstützung bei der Erstellung der Jahresabschlüsse (siehe § 3 Abs. 1) anlassbezogen nach Zeitaufwand mit einem Stundensatz von 60,00 € pro Stunde abgerechnet.

Die anfallenden Reisekosten der Mitarbeiter/Innen des Zweckverbandes sind mit diesem Stundensatz abgegolten.

Sollten die im Haushaltsplan für das jeweilige Kalenderjahr kalkulierten Erträge nicht erzielt werden, wird der Minderertrag mit der Verbandsumlage nach § 23 Abs. 2 im Folgejahr nacherhoben. Dies gilt allerdings nur dann, wenn das ordentliche Jahresergebnis einen Fehlbetrag – dessen Höhe nicht maßgeblich ist – ausweist.

(6) Für die Übernahme von Kassengeschäften Dritter wird von der Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes von Fall zu Fall eine Entschädigung festgelegt. Für die Zahlungsweise der Entschädigung gilt Abs. 3.

### **§ 23 a Ausgleich des in der Eröffnungsbilanz des Verbandes zum 1. Januar 2008 ausgewiesenen negativen Eigenkapitals**

Der sich in der Eröffnungsbilanz des Verbandes zum 1. Januar 2008 ergebende nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ist von den zum 1. Januar 2008 bestehenden Verbandmitgliedern nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 3 zu dieser Satzung, welche wesentlicher Bestandteil der Satzung sind, anteilig auszugleichen.

### **§ 24 Bekanntmachungen**

Alle Veröffentlichungen des Verbandes werden in der Tageszeitung „Darmstädter Echo“ bekannt gemacht. Sie gelten mit Ablauf des Tages, an dem sie in dieser Zeitung veröffentlicht sind, als bekannt gemacht.

### **§ 25 Staatliche Aufsicht**

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

## **§ 26 Änderungen und Auflösung**

(1) Der Verband kann sich nur mit 2/3 Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder auflösen.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann ungeachtet der Voraussetzungen des Abs. 1 seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grunde kündigen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren zum Ende eines Jahres durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Die Kündigung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes gehen Vermögen und Lasten auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden im mittleren prozentualen Verhältnis der letzten fünfjährigen Umlage über. Wird der Verband aufgelöst oder aufgehoben, gehen die Dienstkräfte des Verbandes im Wege des Betriebsübergangs nach § 613 a BGB auf die einzelnen Mitglieder über. Die Versammlung trifft die notwendigen Regelungen im Einzelfall.

(4) Im Falle einer Kündigung nach Abs. 2 hat das kündigende Mitglied zum Ausgleich von Fixkosten, die nach seinem Ausscheiden aus dem Verband entstehen, aber durch dieses Mitglied ursprünglich verursacht sind, eine Ausgleichszahlung in Höhe der auf dieses Mitglied im Jahr der Kündigung entfallenden Umlage zu zahlen. Zum Ausgleich von Versorgungszusagen die in der Zeit der Verbandszugehörigkeit entstanden, in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2008 aufgeführt sind und zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch nicht über die Umlage finanziert wurden, hat das kündigende Mitglied eine weitere Ausgleichszahlung in Höhe von 82 % des sich nach Anlage 2 ergebenden Anteils zu leisten. Die Ausgleichszahlungen sind 3 Monate nach Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verband zur Zahlung fällig.

## **§ 27 Wegfall von Verbandsmitgliedern**

(1) Werden Mitgliedsgemeinden in eine andere Gemeinde eingegliedert oder mit einer anderen Gemeinde zusammengeschlossen, tritt die Gemeinde, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder mit der sie zusammengeschlossen wird, an die Stelle des früheren Verbandsmitgliedes.

Das gleiche gilt, wenn eine Gemeinde auf mehrere andere Gemeinden aufgeteilt wird oder ihre Aufgaben oder Befugnisse auf eine oder mehrere Gemeinden übergehen.

(2) Im Falle des Abs. 1 kann der Verband binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung ab das neue Mitglied ausschließen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegen stehen. Das neue Mitglied kann in gleicher Weise seinen Austritt aus dem Verband erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## **§ 28 Genehmigungspflichtige Geschäfte**

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
3. zur Aufnahme von Darlehen,
4. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
5. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

## **§ 29 Anwendung gesetzlicher Bestimmungen**

Soweit in dieser Satzung Bestimmungen nicht besonders geregelt sind, finden die Bestimmungen der HGO und der sonstigen einschlägigen Gesetze und Verordnungen Anwendung.

## **§ 30 Inkrafttreten**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg“ hat gemäß § 21 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. 12. 1969 (GVBl I S. 307) in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2013 die Änderung der Verbandssatzung, zuletzt geändert am 14.12.2012, beschlossen.

Sie tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

**Weiterstadt, den 16.12.2013**

**Peter Rohrbach**

**- Verbandsvorsitzender -**

## Anlage 1

### zur Satzung des Zweckverbandes „GEMEINSCHAFTSKASSE DER GEMEINDEN DES LANDKREISES DARMSTADT- DIEBURG“ in Weiterstadt in der Neufassung vom 13. 12.2010

#### **Ausgleich des in der Eröffnungsbilanz des Verbandes zum 1. Januar 2008 ausgewiesenen negativen Eigenkapitals**

(1) Die bis zum 31. Dezember 2007 entstandenen Versorgungsansprüche der Mitarbeiter des Verbandes betragen zum 1. Januar 2008 EUR 2.254.820,54. Zur Erfüllung dieser Ansprüche ist in der Eröffnungsbilanz des Verbandes zum 1. Januar 2008 eine Rückstellung in gleicher Höhe angesetzt. Saldiert mit dem Aktivvermögen des Verbandes ergibt sich in der Eröffnungsbilanz des Verbandes ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von EUR 1.852.384,66. Dieser Fehlbetrag ist von den zum 1. Januar 2008 bestehenden Verbandsmitgliedern (ausgleichspflichtige Verbandsmitglieder) nach Maßgabe des Absatzes 2 auszugleichen.

(2) Der Ausgleich des negativen Eigenkapitals wird wie folgt vorgenommen:

Neben den ab dem 1. 1. 2008 vorzunehmenden Zuführungen zu den Versorgungsrückstellungen wird zusätzlich auch die Inanspruchnahme derjenigen Rückstellungen erhoben, die in der Eröffnungsbilanz des Verbandes zum 1. Januar 2008 eingestellt ist. Die jeweilige Inanspruchnahme der Rückstellung wird lediglich in Höhe des Anteils erhoben, der dem negativen Eigenkapital an der Bilanzsumme zum 01.01.2008 in Höhe von 82 % entspricht. Die Inanspruchnahme der Rückstellung für Versorgungsleistungen wird über die Verbandsmitglieder nach demjenigen Anteil umgelegt, der sich als arithmetisches Mittel des Umlagenanteils der Jahre 2006 bis 2010 ergibt. Der für die Umlegung maßgebliche Anteil ergibt sich aus Anlage 2. Der jeweilige Anteil der einzelnen ausgleichspflichtigen Verbandsmitglieder an dem negativen Eigenkapital des Verbandes aus der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2008 ergibt sich aus der Anlage 3.